

Satzung

Förderverein Diakonie-Werkstätten Potsdam

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Name des Vereins lautet “ Förderverein Diakonie-Werkstätten Potsdam.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.

Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine private und freiwillige Initiative von Freunden und Förderern der “Diakonie-Werkstätten Potsdam gGmbH”(künftig DWP genannt). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der auf das geistige und leibliche Wohl Behinderter gerichteten Tätigkeit in der DWP, insbesondere die Entwicklung, Erziehung, Ausbildung und sinnvolle Beschäftigung Behinderter in den Werkstätten, die es ihnen ermöglichen sollen, ein selbst bestimmtes und erfülltes, soweit als möglich integriertes Leben zu führen.

Der Verein stellt sich desweiteren zur Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen den Werkstätten, den beschäftigten Behinderten, deren Eltern, ehemaligen Beschäftigten, Freunden und Förderern der Werkstätten zu erhalten und zu festigen. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme Behinderter aufmerksam machen und wirbt um deren Integration in die Gesellschaft.

Neben der materiellen Unterstützung der “Diakonie-Werkstätten Potsdam gGmbH” leistet der Verein bzw. seine Mitglieder soweit als möglich unentgeltliche fachliche Beratung und unentgeltliche persönliche Unterstützung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, freiwillig höhere Beiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) Einzelmitglieder (Eltern und Angehörige der zu fördernden Personen),
- b) fördernde Mitglieder (Einzelpersonen und Firmen),
- c) Kollektivmitglieder (diakonische, kirchliche Einrichtungen, Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen),
- d) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben).

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich unter b) einzugliedern.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung (Antrag) ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt (§ 7),
- Ausschluß (§ 8),
- durch Tod oder
- Streichung (§ 9)

des Mitglieds.

§ 7 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

Der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluß des Mitgliedes wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.

Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei darf sie für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 4 2. Absatz der Satzung) unterschiedlich hohe Beiträge festlegen.

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 12 und 13 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung).

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Zwei Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt. Ein Vorstandsmitglied wird als Mitarbeiter der WfB durch diese zur Wahl vorgeschlagen.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall über mehr als 2.500,00 € verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
- d) wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstaben b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 17 Beschlußfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2,3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

§ 21 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Diakonie-Werkstätten Potsdam gGmbH", die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Potsdam, den 26.11.2003

Anlage zu § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beiträge beschlossen:

- 20,00 € jährlich für Einzelmitglieder (§ 4 Abs. 2a)
- 30,00 € jährlich für fördernde Mitglieder (Einzelpersonen) (§ 4 Abs. 2b)
und für Kollektivmitglieder (§ 4 Abs. 2c)
- 50,00 € jährlich für fördernde Mitglieder (Firmen) (§ 4 Abs. 2b)